

Berlin, 30. Oktober 2015

1. Berliner Erklärung

der Behindertenbeauftragten von Bund und Ländern

1.1 Teilhabe ermöglichen, Barrieren abbauen und Gerechtigkeit schaffen - Menschen mit Behinderungen haben Rechte!

1.2 Deswegen jetzt Bundesteilhabegesetz und Novelle des Behindertengleichstellungsgesetzes zügig auf den Weg bringen!

Inklusion bedeutet die umfassende, selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen. Inklusion als Auftrag der UN-Behindertenrechtskonvention kann nur gelingen, wenn die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden und alle Lebensräume umfassend barrierefrei gestaltet werden.

Aktuell sind die Novellen der Behindertengleichstellungsgesetze in Bund und Ländern in Vorbereitung und die Arbeiten auf Fachebene für das Bundesteilhabegesetz laufen auf Hochtouren. Dies sind die wichtigsten politischen Gesetzesvorhaben zur Verbesserung der Selbstbestimmung und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in dieser Wahlperiode. Von ihnen müssen nachhaltige Impulse etwa zur Umsetzung von Barrierefreiheit, für den Schutz vor Diskriminierung und die Stärkung der Teilhabe in den Bereichen Wohnen, Arbeit und zum Leben in der Gemeinschaft ausgehen - sie müssen zügig umgesetzt werden!

Die Behindertenbeauftragten von Bund und Ländern fordern:

1.2.1 Teilhabe ermöglichen - das Bundesteilhabegesetz zügig schaffen

Das Bundesteilhabegesetz, die teilhabeorientierte Reform der Eingliederungshilfe hin zu einem modernen Leistungsgesetz, muss, wie im Koalitionsvertrag vereinbart, in dieser Legislaturperiode Wirklichkeit werden. Bund und Länder stehen gegenüber den Menschen mit Behinderungen im Wort.

Es gibt keine Inklusion zum Nulltarif! Wir fordern die Bundesregierung daher auf, für das Bundesteilhabegesetz die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Klar ist: Es muss sich um eine echte Reform handeln, die sich konsequent an den Vorgaben der UN-

Behindertenrechtskonvention orientiert, mit deutlichen Leistungs- und Verfahrensverbesserungen unter konsequenter Abkehr von der Fürsorge.

Gefordert sind nachhaltige Strukturveränderungen, das Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) braucht „scharfe Zähne“! Das Selbstbestimmungsrecht der Menschen mit Behinderungen muss im Mittelpunkt stehen. Daher müssen die Leistungen personenzentriert erbracht werden. Wunsch- und Wahlrechte und Persönliche Budgets müssen das Leistungsangebot bestimmen. Das gilt für alle Lebensbereiche, für Bildung, Wohnen, Pflege, Arbeit, Freizeit und auch für die politische Teilhabe.

Leistungen aus einer Hand als zentrales Anliegen des SGB IX sind konsequent umzusetzen. Die Zuständigkeitsklärung und Kooperation der Rehabilitationsträger müssen endlich verpflichtend umgesetzt werden. Die Verfahrensregelungen müssen verlässlich und klar gestaltet sein; ein Hin- und Herschieben von Anträgen zwischen den Leistungsträgern darf es zukünftig in keinem Fall mehr geben. Auch bei komplexen Fallgestaltungen muss garantiert sein, dass das Verfahren zügig durchgeführt wird. Wir fordern, dass Anträge als bewilligt gelten, wenn sie nicht fristgemäß von den Rehabilitationsträgern entschieden sind. Die betroffenen Menschen sind am Verfahren auf Augenhöhe zu beteiligen.

Der trägerunabhängigen Beratung, ergänzt durch das Modell des Peer Counseling (Beratung durch Menschen mit Behinderungen), kommt eine Schlüsselstellung zu. Sie soll über die Möglichkeiten und Angebote objektiv ergänzend zu der Beratung des Leistungsträgers informieren. Damit die betroffenen Menschen auch eine freie Auswahl treffen können, muss sich die Beratung an den Interessen der Ratsuchenden orientieren und unabhängig erbracht werden.

Deutliche Verbesserungen erwarten die Beauftragten auch bei den Regelungen zur Einkommens- und Vermögensanrechnung. Dass Menschen mit Behinderungen und Assistenzbedarf nur 2.600 Euro ansparen dürfen, auch wenn sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen, stellt eine Diskriminierung dar, die mit dem Bundesteilhabegesetz beendet werden muss. Behinderung darf keine Armutsfalle sein, weder für Menschen mit Behinderungen noch für ihre Familien. Mit dem Bundesteilhabegesetz müssen daher spürbare Verbesserungen bei der Einkommens- und Vermögensprüfung kommen.

Menschen mit Behinderungen sollen unabhängig von Art und Grad der Behinderung, selbst entscheiden können, wo, wie und mit wem sie leben möchten. Jegliche Regelungen, die den Zwang zu einer bestimmten Leistungsform, zum Beispiel beim Wohnen, beinhalten lehnen wir ab. So darf niemand aus Kostengründen darauf verwiesen

werden, in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen zu leben. Das widerspricht Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention.

Das trägerübergreifende Persönliche Budget muss als wesentliche Komponente des Wunsch- und Wahlrechts und der Selbstbestimmung weiter voran gebracht werden. Es muss bedarfsdeckend ausgestaltet sein. In diesem Zusammenhang soll auch das bisher modellhaft geförderte Budget für Arbeit als sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer tariflichen Entlohnung so weiterentwickelt und verstetigt werden, dass es zum vermehrten Übergang von der Werkstatt für behinderte Menschen in den Arbeitsmarkt beiträgt. Daher muss die langfristige Finanzierung von evtl. erforderlichen Beschäftigungssicherungszuschüssen (sog. Minderleistungsausgleiche) sichergestellt werden. Weiterhin soll das Leistungsspektrum der Teilhabe am Arbeitsleben durch andere Leistungsanbieter als Alternativen zur Werkstatt für behinderte Menschen erweitert werden.

1.2.2 Barrieren abbauen - das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz novellieren

Das novellierte Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes muss Antworten auf seit 2002 neu hinzugekommene Fragestellungen geben, z.B. im Bereich der elektronischen Kommunikation und der Leichten Sprache. Es muss klare und ehrgeizige Ziele formulieren, z.B. beim Abbau von Barrieren bei Bestandsbauten, und es muss eine Weiterentwicklung des Rechts für behinderte Menschen eröffnen, z.B. durch niedrigschwellige Angebote, wie etwa eine neutrale und qualifizierte Schlichtungsstelle. Es ist außerdem Zeit für das „Nichts über uns ohne uns 2.0“. Die Behindertenbeauftragten aus Bund und Ländern begrüßen daher den geplanten Partizipationsfonds zur nachhaltigen Unterstützung der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen und die vorgesehene Einrichtung einer Bundesfachstelle für Barrierefreiheit.

1.2.3 Gerechtigkeit schaffen - Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ errichten

Wir richten den Blick aber nicht nur nach vorne, sondern erwarten, dass auch endlich eine Entschädigung für diejenigen, die als Kinder und Jugendliche von 1949-1975 (bis 1990 in der DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder stationären psychiatrischen Einrichtungen Unrecht und Leid erfahren haben, auf den Weg gebracht wird. Wir erwarten, dass Bund, Länder und Kirchen konsequent zu ihrer Verantwortung stehen und die Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ endlich auflegen und die Betroffenen entschädigen. Der jetzige Zustand ist weder mit dem Grundgesetz noch mit der UN-Behindertenrechtskonvention zu vereinbaren.